

Abgeordnetenhaus **BERLIN**

19. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

64. Sitzung
19. Februar 2026

Beginn: 09.02 Uhr
Schluss: 11.53 Uhr
Vorsitz: June Tomiak (GRÜNE)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Senat wird durch Frau Senatorin Bonde (MVKU) und Herrn Staatssekretär Kraus (Sen-MVKU) repräsentiert.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung live auf der Webseite des Abgeordnetenhauses übertragen wird und im Anschluss eine Aufzeichnung über die Webseite des Hauses öffentlich abrufbar sein wird. Sie stellt diesbezüglich das Einvernehmen des Ausschusses fest.

Die Vorsitzende gestattet den anwesenden Medienvertreterinnen und -vertreter Bild- und Tonaufnahmen nach § 4 Abs. 3 und Abs. 2, Satz 2 der Hausordnung der Präsidentin vom 17. März 2023.

Der Ausschuss verständigt sich auf die Durchführung der Sitzung auf der Grundlage der Einladung mit Tagesordnung vom 27. Januar 2026.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Folgende Fragen wurden vorab schriftlich eingereicht:

- „Was unternimmt der Berliner Senat, um die geplanten Baumfällungen von bis zu 131 Bäumen in der Ollenhauerstraße in Berlin-Reinickendorf im Zusammenhang mit dem geplanten Bau eines Radwegs und der Erweiterung der Straße zu verhindern bzw.

welche Verwaltungsebene (Senat oder Bezirk) ist für die Planung und Entscheidung hierüber zuständig?“

(Fraktion der SPD)

- „Welche Position wird der Senat bei der kommenden Umweltministerkonferenz zur Thematik der Wasserversorgung der Spree nach dem Ende der Braunkohleförderung vertreten?“

(Fraktion der AfD)

- „Welchen Zeitplan gibt es für den Rückbau des Reaktors BER II und die Endlagerung der ca. 315 Tonnen hochradioaktiven Atommülls?“

(Fraktion Die Linke)

- „An welchen Krisengesprächen zur aktuellen Situation von Wasservögeln, insbesondere im Zusammenhang mit zugefrorenen Gewässern und Fällen der Aviären Influenza, war der Senat beteiligt bzw. welche hat er initiiert, und mit welchen Ergebnissen oder abgestimmten Maßnahmen soll künftig das Auftreten vergleichbarer Situationen und das Leiden der Tiere vermieden werden?“

(Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Herr Abg. Freymark (CDU) stellt für die Fraktion der CDU mündlich folgende Frage:

- Es habe Presseberichterstattung dazu gegeben, dass der Bußgeldkatalog wirksam sei und den Bezirken die Möglichkeit gebe, Einnahmen zu generieren. Trotzdem habe er vernommen, dass einige Bezirke den Eindrücken erwecken wollten, als könne dies nichts bringen. Das finde er bedauerlich. Er fragt, wie der Senat diese öffentlichen Darstellungen bewerte.

Frau Senatorin Bonde (MVKU) beantwortet gemeinsam mit Herrn Staatssekretär Kraus (SenMVKU) die Fragen und Nachfragen der Fraktionen. Im Anschluss wird Punkt 1 der Tagesordnung abgeschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung

Bericht aus der Senatsverwaltung

Frau Senatorin Bonde (MVKU) berichtet und beantwortet die zu dem Bericht gestellten Nachfragen (siehe Inhaltsprotokoll).

Im Anschluss schließt der Ausschuss Punkt 2 der Tagesordnung ab.

Punkt 3 der Tagesordnung

- | | | |
|----|--|----------------------|
| a) | Antrag der Fraktion Die Linke | 0253 |
| | Drucksache 19/2473 | UK(f) |
| | Gesetz zur Sicherung der Kleingartenflächen Berlin | StadtWohn* |
| b) | Vorlage – zur Beschlussfassung – | 0277 |
| | Drucksache 19/2822 | UK(f) |
| | Gesetz zum Erhalt von Kleingartenanlagen auf | StadtWohn* |
| | landeseigenen Flächen in Berlin | |
| | (Kleingartenflächensicherungsgesetz – KgFSG) | |

Hierzu: Anhörung

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich die Anfertigung eines Wortprotokolls zu diesem Tagesordnungspunkt.

Herr Abg. Dr. Efler (LINKE) begründet den Antrag zu Punkt 3 a) der Tagesordnung für seine Fraktion.

Frau Senatorin Bonde (MVKU) Begründet die Vorlage zu Punkt 3 b) der Tagesordnung.

Zu Punkt 3 b) stellen die Fraktion der CDU und die Fraktion der SPD einen gemeinsamen Änderungsantrag (Anlage 1 zu Beschlussprotokoll 19/64). Herr Abg. Freymark (CDU) und Frau Abg. Vierecke (SPD) begründen diesen für die antragstellenden Fraktionen.

Herr Staatssekretär Kraus (SenMVKU) und Frau Griephan (SenMVKU) geben eine einleitenden Stellungnahme für den Senat ab.

Im Rahmen der Anhörung geben Stellungnahmen ab und beantworten Fragen der Ausschussmitglieder:

- Herr Thorsten Fritz, Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V., Vizepräsident,
- Frau Victoria Geis, Verband Deutscher Grundstücksnutzer e.V. (VDGN),
- Frau Marja Rottlieb-Schega, Stiftung Naturschutz.

Frau Senatorin Bonde (MVKU) nimmt gemeinsam mit Herrn Staatssekretär Kraus (SenMVKU), Herrn Dr. Krafczyk (SenMVKU), Frau Griephan (SenMVKU) und Frau Profé (SenStadt) erneut Stellung und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder im Zuge der Aussprache.

Im Anschluss beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Antrag der Fraktion Die Linke zu Punkt 3 a) der Tagesordnung – Drucksache 19/2473 – wird abgelehnt:

(mehrheitlich mit CDU, SPD und AfD gegen LINKE bei Enthaltung GRÜNE)

Es ergeht eine entsprechende dringliche Beschlussempfehlung an das Plenum.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD zur Vorlage zur Beschlussfassung zu Punkt 3 b) der Tagesordnung – Drucksache 19/2822 – wird angenommen.

(mehrheitlich mit CDU und SPD gegen AFD bei Enthaltung GRÜNE und LINKE)

Die Vorlage zur Beschlussfassung zu Punkt 3 b) der Tagesordnung – Drucksache 19/2822 – wird mit den zuvor beschlossenen Änderungen angenommen

(mehrheitlich mit CDU, SPD und GRÜNE gegen AFD bei Enthaltung LINKE)

Es ergeht eine entsprechende dringliche Beschlussempfehlung an das Plenum.

Punkt 4 der Tagesordnung

- a) Vorlage – zur Kenntnisnahme – [0272](#)
UK
Klimagerechtes Haushalten – Bericht zum Doppelhaushalt 2026/2027 (Hauptverwaltung)
(auf Antrag der Fraktion Die Linke)
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0279](#)
UK
Investitionen in Umwelt- und Klimaschutz – Ziele und Vorhaben des Senats
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)

Der Ausschuss vertagt Punkt 4 der Tagesordnung aus zeitlichen Gründen.

Punkt 5 der Tagesordnung

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen [0282](#)
UK
Bäume erhalten – Baumfällungen überprüfen

Der Ausschuss vertagt Punkt 5 der Tagesordnung aus zeitlichen Gründen.

Punkt 6 der Tagesordnung

Verschiedenes

Die nächste (65.) Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz findet am Donnerstag, dem 5. März 2026, um 9.00 Uhr statt.

Die Vorsitzende

Der Schriftführer

June Tomiak

Danny Freymark

19. Wahlperiode

Änderungsantrag

Der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD zur Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2822

**Gesetz zum Erhalt von Kleingartenanlagen auf landeseigenen Flächen in Berlin
(Kleingartenflächensicherungsgesetz – KgFSG)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Gesetz zum Erhalt von Kleingartenanlagen auf landeseigenen Flächen in Berlin (Kleingartenflächensicherungsgesetz – KgFSG) – Drucksache 19/2822 – wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- a) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Als öffentliches Interesse an anderen Nutzungen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 gilt die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum und sozialer Infrastruktur. Hierzu zählt auch, an diesen Flächen gelegene Infrastruktur, die den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft dient.“

Begründung

Zu a):

Die Regelung soll, der Gesetzesbegründung folgend aus Klarstellungsgründen in das Gesetz aufgenommen werden und dient dem Rückwirkungsgebot von Gesetzen.

Zu b):

Nach dem bisherigen Entwurf kann neben bezahlbarem Wohnraum und sozialer Infrastruktur auch die allgemeine Infrastruktur ein öffentliches Interesse zur Aufgabe von landeseigenen Kleingartenflächen begründen. Um den Schutz von Kleingärten weiter zu erhöhen, soll statt der allgemeinen Infrastruktur nur noch solche Infrastruktur herangezogen werden können, die einen Bezug zu dem bezahlbaren Wohnraum oder der sozialen Infrastruktur aufweist.

Berlin den, ...

Stettner, Freymark
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 3 Erhaltung und Schutz 1) Das Land Berlin hat die Kleingartenanlagen auf landeseigenen Flächen gemäß den nachfolgenden Vorschriften zu erhalten und zu schützen und wirkt dazu insbesondere auf die für den Erhalt der Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz erforderliche kleingärtnerische Nutzung hin. (2) Kleingartenanlagen auf landeseigenen Flächen dürfen nur aufgegeben werden, wenn zum Zeitpunkt der Aufgabe Ersatzflächen in der gleichen Größe zur Verfügung stehen und soweit - das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung der Fläche überwiegt oder - dies zur Erweiterung einer bestehenden Nutzung benachbarter Flächen erforderlich ist und die aufzugebende Gesamtfläche in der betroffenen Kleingartenanlage einmalig 0,5 ha nicht übersteigt oder - die Kleingartenanlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, der den Verfahrensstand nach § 3 Abs. 2 BauGB erreicht hat oder von einer Vorkaufsrechtsverordnung auf	§ 3 Erhaltung und Schutz 1) Das Land Berlin hat die Kleingartenanlagen auf landeseigenen Flächen gemäß den nachfolgenden Vorschriften zu erhalten und zu schützen und wirkt dazu insbesondere auf die für den Erhalt der Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz erforderliche kleingärtnerische Nutzung hin. (2) Kleingartenanlagen auf landeseigenen Flächen dürfen nur aufgegeben werden, wenn zum Zeitpunkt der Aufgabe Ersatzflächen in der gleichen Größe zur Verfügung stehen und soweit - das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung der Fläche überwiegt oder - dies zur Erweiterung einer bestehenden Nutzung benachbarter Flächen erforderlich ist und die aufzugebende Gesamtfläche in der betroffenen Kleingartenanlage einmalig 0,5 ha nicht übersteigt oder - die Kleingartenanlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes den Verfahrensstand nach § 3 Abs. 2 BauGB erreicht hat oder von einer

Grund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB betroffen ist. Als öffentliches Interesse an anderen Nutzungen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 gilt die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum und sozialer Infrastruktur sowie Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft dienende Infrastruktur. (3) Die Aufgabe nach Absatz 2 bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Dies gilt im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, wenn die aufzugebende Gesamtfläche in der betroffenen Kleingartenanlage einmalig 0,5 ha nicht übersteigt. (4) Die Ersatzflächen nach Absatz 2 sollen im Einzugsbereich der aufzugebenden Kleingartenanlage liegen. (5) Bei einer Änderung der Zweckbestimmung von Kleingartenflächen gemäß Absatz 2 sind die Kleingartenorganisationen inklusive des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e. V. durch Anhörung von der zuständigen Behörde zu beteiligen. (6) Das Land Berlin verzichtet darauf, Flächen, auf denen sich Kleingartenanlagen befinden, zu veräußern. (7) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes ist die für das Kleingartenwesen zuständige Senatsverwaltung. Sofern die Aufgabe nach Absatz 2 der Zustimmung des Abgeordnetenhauses bedarf, ist die Senatsverwaltung zuständig, zu deren Aufgabenbereich das jeweilige Wohn- oder Infrastrukturvorhaben zählt.	Vorkaufsrechtsverordnung auf Grund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB betroffen ist. Als öffentliches Interesse an anderen Nutzungen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 gilt die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum und sozialer Infrastruktur sowie Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft dienende Infrastruktur. Als öffentliches Interesse an anderen Nutzungen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 gilt die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum und sozialer Infrastruktur. Hierzu zählt auch, an diesen Flächen gelegene Infrastruktur, die den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft dient. (3) Die Aufgabe nach Absatz 2 bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Dies gilt im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, wenn die aufzugebende Gesamtfläche in der betroffenen Kleingartenanlage einmalig 0,5 ha nicht übersteigt. (4) Die Ersatzflächen nach Absatz 2 sollen im Einzugsbereich der aufzugebenden Kleingartenanlage liegen. (5) Bei einer Änderung der Zweckbestimmung von Kleingartenflächen gemäß Absatz 2 sind die Kleingartenorganisationen inklusive des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e. V. durch Anhörung von der zuständigen Behörde zu beteiligen. (6) Das Land Berlin verzichtet darauf, Flächen, auf denen sich Kleingartenanlagen befinden, zu veräußern. (7) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes ist die für das Kleingartenwesen zuständige Senatsverwaltung. Sofern die Aufgabe nach Absatz 2 der Zustimmung des Abgeordnetenhauses bedarf, ist die Senatsverwaltung zuständig, zu deren Aufgabenbereich das jeweilige Wohn- oder Infrastrukturvorhaben zählt.
---	---